

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/29 40b2009/96m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.05.1996

Norm

ABGB §1295 IIf7c ABGB §1400 B ABGB §1415 BGB §783

Rechtssatz

Sind nach dem Akkreditiv Teillieferungen gestattet, so kann der Verkäufer (Begünstigte) die jeweiligen Teilrechnungen mit den sonst geforderten Dokumenten unter dem Akkreditiv einreichen und die darauf entfallenden (Teilzahlungen) Zahlungen erhalten. Unterläßt er dies und entgeht dadurch dem Käufer (Akkreditivauftraggeber) das vertraglich vereinbarte Skonto, so haftet der Verkäufer dem Käufer für diesen Schaden, weil er nach dem Vertrag verpflichtet war, die Dokumente einzureichen.

Entscheidungstexte

4 Ob 2009/96m
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2009/96m
Veröff: SZ 69/128

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104504

Dokumentnummer

JJR_19960529_OGH0002_0040OB02009_96M0000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at